

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Gemeinde Zolling	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	
<input checked="" type="checkbox"/> 5. Änderung	
für das Gebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung	
für das Gebiet Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Unterappersdorf	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 30.08.2024	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):
Landratsamt FS, SG 42, Naturschutzbehörde, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Europäischer Artenschutz:

Nach dem Auszug zum Artenschutz in Kap. 6.1.4 des Umweltberichts kann die artenschutzrechtlich relevante Tierart Feldlerche bei Verwirklichung der Planung betroffen sein. Eine Einschätzung zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei Verwirklichung der Planung fehlt und ist zumindest für die Feldlerche nicht auszuschließen. Eine nachvollziehbare Herleitung der Betroffenheit der erfassten Brutrevieren des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes sowie die Ableitung von Artenschutzmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen fehlt.

Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine rechtlichen Hinweise und fachlichen Empfehlungen übermittelt werden.

Aufgrund der anzunehmenden Betroffenheit von Arten und möglichen Verbotstatbeständen bei Realisierung der Planung wird ein Gutachten zum europäischen Artenschutz als erforderlich angesehen. Dies fehlt in der Auslegung. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung sind die auf Tathandlungen gerichteten Verbote des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Blick darauf zu prüfen, ob dem Planvollzug aus diesem Aspekt unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB entfallen lassen. Unüberwindbare Hindernisse könnten im vorliegenden Fall ohne weitere Prüfung und Ableitung von Maßnahmen eintreten. In der Begründung zum Bebauungsplan (B-Plan) ist nur ein kurzer Auszug aus der Bestandskartierung enthalten. Ein vollständiges Gutachten zum Artenschutz ist umgehend nachzureichen. Für die Erstellung eines tragfähigen Maßnahmenkonzeptes zum Artenschutz und einer notwendig erachteten Abstimmung mit der UNB ist die fachgutachterliche Einschätzung im Gutachten zwingend erforderlich (siehe auch nachfolgende Ausführungen zur Eingriffsregelung). Die Vorlage des Gutachtens erst zum nächsten Beteiligungsschritt ist unzureichend.

Da noch keine vollständige Umweltprüfung vorliegt, können sich insbesondere aus dem Gutachten zum Artenschutz weitere Betroffenheiten ergeben, die in der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.

Eingriffsregelung:

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt gemäß Kap. 7.2 des Umweltberichts nach den Hinweisen des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB v. 10.12.2021) für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, wurden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise durch die Ministerien gegeben. Die Ausführungen zur Eingriffsregelung werden derzeit ressortübergreifend neu abgestimmt. Bis dahin gelten hinsichtlich der „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ die bisherigen Ausführungen zu Ziffer 1.9 der Hinweise des StMB vom 10.12.2021 fort (Themenplattform PV-Anlagen, Energie-Atlas Bayern, zum Thema Eingriffsregelung, https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/ingriffsregelung). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf die derzeit geltenden und bekannten Regelungen in den entsprechenden Leitfäden.

Die konkrete künftige Nutzung des Geltungsbereiches ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Die künftige Nutzung/Bewirtschaftung spielt aber eine entscheidende Rolle bei der Bilanzierung des Kompensationsbedarfes. Daher ist mit dem bewirtschaftenden Landwirt ein Nutzungskonzept zu entwickeln. Die Grundzüge sind im Bebauungsplan zu verankern und festzusetzen. **So kann derzeit bei einer Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland auf der Anlagenfläche nach den Vorgaben des StMB, Kap. 1.9 der Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt reduziert bzw. sogar entfallen. Es verbliebe lediglich aufgrund der Größe der geplanten Anlage in Abhängigkeit von der Höhe der Module ein Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild.** Zur landschaftlichen Einbindung ist im B-Plan bereits eine Eingrünung geplant.

Das Plangebiet mit einer Größe von 35,46 ha wurde in der Begründung im Ausgangszustand dem Biotop-/Nutzungstyp (BNT) Acker zugeordnet. Nach den Hinweisen des StMB sind im Gegensatz zur Begründung nicht 2 Wertpunkte (WP) sondern für BNT < 1-5 WP 3 WP anzusetzen. Die Berechnung des Kompensationsbedarfes ist demnach anzupassen.

Durch die Optimierung der Planung in Form von Vermeidungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs können Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verringert und der ermittelte Ausgleichsbedarf reduziert werden. Dies kann durch die im B-Plan vorgesehene Anwendung des sog. Planungsfaktors Berücksichtigung finden. Voraussetzung ist, dass die Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 7.1 des Umweltberichts rechtlich verbindlich im Bebauungsplan gesichert sind (Leitfäden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", StMI 2021, S. 19). Eine entsprechende rechtliche Sicherung der Maßnahmen ist im B-Plan bisher nicht der Fall und ist daher nachzuholen. Eine reine Darstellung in der Begründung

oder als Hinweis im B-Plan ist hierzu nicht ausreichend. In Kap. 7.2 des Umweltberichts sind die Maßnahmen zur Anrechnung beim Planungsfaktor nochmals aufzuführen. Die Höhe des veranschlagten Planungsfaktors von 20 % ist zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist für die Vermeidungsmaßnahme zum Schutzgut Tiere und Pflanzen zu ergänzen, dass Eingrünungs- und Ausgleichsflächen nicht mit der Anlage eingezäunt, sondern lediglich mit einem temporären Zaun vor Verbiss geschützt werden dürfen. Sollte eine Beweidung angestrebt werden, ist ggf. nach den Vorgaben des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf eine wolfsichere Zäunung der Anlage zu achten. Die Hinweise des StMUV v. 02.02.2024 können in der Themenplattform zu PV-Anlagen im Energie Atlas Bayern, https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/naturschutz eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges können Artenschutzmaßnahmen z. B. für die Feldlerche im Sinne eines multifunktionellen Ausgleiches angerechnet werden, so dass dadurch die Inanspruchnahme von Flächen zu Ausgleichszwecken reduziert werden kann.

Grundsätzlich sind bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen die gesetzlichen Mindestabstände zu Nachbarflächen zu beachten. Auch der Landschaftsplan, sofern für die Gemeinde verfügbar, sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). Er kann bzgl. möglicher Maßnahmen wichtige Informationen liefern.

Aus Kap. 4.3 der Begründung zum B-Plan geht hervor, dass das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Agri-PV" ausgewiesen werden soll. Aus unserer Sicht sind hierfür die Anforderungen und Kriterien für die Ausweisung als Agri-PV konkret darzustellen und die Grundzüge im Bebauungsplan festzusetzen. Ebenso sollte mit der Ausweisung als Agri-PV ein Konzept entwickelt werden, wie die Solarmodule angeordnet werden, da für Agri-PV besondere Vorgaben bzgl. der landwirtschaftliche Hauptnutzung und auch bzgl. der Fördermöglichkeiten gelten (z.B. DIN SPEC 91434 und DIN SPEC 91492). So darf beispielsweise der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen höchstens 10 % bzw. 15 % der Gesamtprojekfläche in Abhängigkeit von der Art der Aufständigung betragen. Hierzu wird angemerkt, dass im B-Plan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt werden soll und bestimmte Flächenanteile nicht landwirtschaftlich nutzbar sein werden. Unter Berücksichtigung der beiden DIN-Normen ist zu prüfen, ob bei der geplanten Aufständigung nach dem Regelquerschnitt im B-Plan eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche im erforderlichen Umfang erreicht werden kann. Die beiden DIN Normen enthalten je nach angestrebter Nutzung der Fläche im Anhang A eine Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept. Wie bereits angemerkt, hat die Art und Weise der landwirtschaftliche Nutzung auch Auswirkungen auf den Ausgleichsbedarf.

Fazit:

Aufgrund der Größe der PV Anlage, der beschriebenen offenen Punkte insbesondere zu den planerischen Anforderungen einer Agri-PV, Artenschutz und Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie landwirtschaftlichen Nutzungskonzept und deren Abhängigkeit untereinander, die bis zum Abschluss des B-Planverfahren aus unserer Sicht zu klären sind sowie der Komplexität des Vorhabens wird für die weiteren Planungen eine gemeinsame Besprechung mit der Gemeinde, dem Planungsbüro und dem bewirtschaftenden Landwirt als zielführend angesehen. Die Abstimmung zu den verschiedenen fraglichen Sachverhalten geht weit über die Möglichkeiten einer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren hinaus. Wir sehen hierbei aber auch einen wichtigen Schritt, das Verfahren zu beschleunigen. Es wird auch empfohlen hinsichtlich der Anforderungen an eine Agri-PV die Landwirtschaftsverwaltung einzubinden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die derzeit geltenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen sind grundsätzlich in der Themenplattform zu PV-Anlagen im Energie-Atlas Bayern im Internet eingestellt und sollten bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

siehe Punkt Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Begründung zum B-Plan:

Bzgl. der Betroffenheit von Zielen übergeordneter Planungen sollte im Kap. 3.1.2 der Begründung klargestellt werden, dass am östlichen Rand des Plangebietes ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und kein landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet angrenzt. In diesen Gebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu.

B-Plan:

Zu den bisherigen im B-Plan enthaltenen Festsetzungen zur Grünordnung ist folgendes anzumerken:

Aus der Pflanzliste 4.4 der textlichen Festsetzungen sollte der Faulbaum und die Alpen-Johannisbeere gestrichen werden. Der Faulbaum kommt im Landkreis hauptsächlich auf feuchten bis nassen Niedermoorböden vor. Die Alpen-Johannisbeere ist im Hügelland nicht indigen (vgl. Bot. Informationsknoten Bayern). Als Ersatz könnte der Wollige Schneeball (*Viburnum lantana*) und der Gewöhnliche Liguster (*Ligustrum vulgare*) Verwendung finden.

Umweltbericht:

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild in Kap. 6.1.6 und 6.3.6 sollten auch visuelle Auswirkungen auf die umliegenden Ortslagen dargestellt werden. Aufgrund der Größe der Anlage sind negative Auswirkungen denkbar. Eine Einbindung in die umgebende Landschaft kann aufgrund der Flächenausdehnung der Anlage und der Hangneigung vermutlich nicht vollständig erfolgen. Zur Reduzierung der Beeinträchtigung wäre das Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung denkbar (vgl. StMB v. 10.12.2021, Kap. 1.9 zum Punkt Vermeidung/Ausgleich Landschaftsbild). Die ausgesparten Flächen könnten auch als Wanderkorridore genutzt und beim Planungsfaktor angerechnet werden.

Vermutlich handelt es sich ab Kap. 5 in der Begründung um den Umweltbericht. Bitte Bezeichnung ändern.

Aufgrund der Größe des Plangebietes sollte die Anlage auch für größere Wildtiere durchgängig sein. Bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, wie in diesem Fall gegeben, sollten Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Hierbei ist auf ggf. vorhandene Wildwechsel zu achten. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StWI v. 04.06.2024, verfügbar über die Themenplattform zu PV-Anlagen im Energie-Atlas Bayern, https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/energierecht) führt diese Maßnahme als einen von mehreren Punkten auch in ihrem Kriterienkatalog für die EEG-Förderung von PV Anlagen auf.

Freising , 29.08.2024

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung